

Quartier Colonia e.V.

Satzung

Die Mitglieder des Quartier Colonia e.V.
haben auf der Gründerversammlung

am **18.08.2013**,

die nachstehende Vereinssatzung beschlossen.

Vereinssatzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Geschäftsjahr	3
§ 3 Zweck des Vereins	3
§ 4 Selbstlose Tätigkeit.....	4
§ 5 Mittelverwendung.....	4
§ 6 Verbot von Begünstigungen	4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9 Beiträge.....	5
§ 10 Organe des Vereins.....	5
§ 11 Mitgliederversammlung	6
§ 12 Vorstand.....	7
§ 13 Kassenprüfung.....	7
§ 14 Auflösung des Vereins.....	7

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Quartier Colonia“- Wohngebiet am Bürgerpark, Köln-Kalk.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist die Corkstrasse 14a in 51103 Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

a) die Stärkung und Förderung der Gemeinschaft in den Wohngebieten und Nachbarschaften, insbesondere die Unterstützung von Maßnahmen, die der Integration von z.B. Kindern und Jugendlichen, Alleinerziehenden mit Kindern dienen (Jugendfürsorge),

b) die Förderung von Aktivitäten, die geeignet sind, der Vereinsamung älterer Menschen (Seniorenfürsorge) entgegenzuwirken

im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO. Darüber hinaus ist es Ziel des Vereins bürgerschaftlichen Engagements für die Pflege und Entwicklung der Umwelt im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 8. 52 AO sowie zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die Förderung von Begegnungsmöglichkeiten für Jugendliche und Senioren,

b) die Förderung von Selbsthilfe und Nachbarschaftsinitiativen,

c) die Gestaltung und Bereitstellung von Freizeitangeboten für Jugendliche und Senioren,

d) die Unterstützung und Durchführung gemeinschaftlicher Aktionen zur Verbesserung des Wohnumfeldes und der Stadtteilstruktur, sowie Revitalisierung von vernachlässigten öffentlichen Räumen und Brachflächen sowie zur Information, Fortbildung und soziokulturellen Kreativität im Sinne des Vereinszwecks,

e) die Förderung von BürgerInnenbeteiligung beim Aufbau und der Durchführung gemeinnütziger Organisationen oder Veranstaltungen.

Die Inanspruchnahme von Vereinsangeboten ist unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein und Wohnsitz im Quartier Colonia (Wohngebiet am Bürgerpark, Köln-Kalk).

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder elektronisch per eMail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Einladungs-eMail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben bzw. die Einladungs-eMail gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. an die letzte dem Verein bekannt gegebene eMail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per eMail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Domstädter Köln e.V. zur Pflege des

Brauchtums im Kölner Karneval und zur Unterstützung der Zusammenarbeit der Musizierenden in Europa.

Köln, 18.08.2013

Geändert in Details des § 11: Köln, den 15.03.2015

Die Satzung wurde am 18.08.2013 in Köln von der Gründerversammlung beschlossen. Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 15.03.2015 wurden Änderungen von Details des § 11 beschlossen. Für die geänderte Satzung zeichnen:

.....
Barbara Fuhrmann

.....
Hartwig Doerks

.....
Katrin Schuhmacher